

Satzung des VÄTER e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „VÄTER e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Erzbergerstraße 8A, 22765 Hamburg,
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die:
 - Förderung der Erziehung in der Familie im Sinne des Sozialgesetzbuchs VIII – Kinder und Jugendhilfe –
 - Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen. Dies wollen wir durch die Unterstützung und Beratung von Vätern und Müttern erreichen.
- (2) Das Ziel des Vereins ist es, Vätern die Möglichkeit zu geben, sich mit anderen Vätern auszutauschen und professionelle Väterberatung anzubieten. Der Verein setzt sich dafür ein:
 - dass Väter Beruf und Kinder miteinander besser vereinbaren können.
 - dass die gesellschaftliche Aufteilung von Erziehungs-, Erwerbs- und Hausarbeit nicht vom Geschlecht abhängig ist und gleichberechtigt zwischen den Erziehungsberechtigten verteilt wird.
 - dass das Verhältnis von Vätern und ihren Kindern positiv *gefördert* wird.
- (3) Der Satzungszweck soll durch die Schaffung und Betreibung eines Väter-Zentrums verwirklicht werden. Das Zentrum soll insbesondere durch folgende Angebote realisiert werden:
 1. Beratung von Vätern
 2. Vermittlung von Vätern an andere Bildungsträger und Beratungsstellen
 3. Durchführung von Seminarveranstaltungen für Väter und Kinder
 4. Treffpunkt für Väter und ihre Kinder
 5. Vorträge zu Väterthemen (Elternzeit/Arbeiten in Teilzeit, etc.)
 6. Vernetzung mit Organisationen und Vereinen, die in dem Bereich tätig sind
 7. Sonstige Serviceangebote für Väter
 8. Vorbereitung von Jungen und jungen Männern auf ihre Vaterrolle

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des

Vereins erhalten.

- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person oder sonstige Personenvereinigung werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein als ordentliches, d.h. stimmberechtigtes Mitglied entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Diese Entscheidung muss von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit bestätigt werden. Der Vorstand informiert bei der nächsten Mitgliederversammlung über die Aufnahmeanträge seit der letzten Mitgliederversammlung.
- (3) Neben der ordentlichen Mitgliedschaft gem. Ziff.1, besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft. Ein Fördermitglied hat das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Rederecht. Antragsrecht, Stimmrecht und aktives / passives Wahlrecht sind ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten. Das Fördermitglied unterstützt den Verein einvernehmlich durch Entrichtung von Förderbeiträgen und persönliches Engagement zur Umsetzung der in §2 genannten Zwecke.. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag des Fördermitgliedes entscheidet die Geschäftsführung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen oder sonstigen Personenvereinigungen durch deren Auflösung.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es länger als sechs Monate mit der Leistung des Beitrages im Rückstand ist.
- (7) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von zwei Wochen bei der Geschäftsstelle schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, tritt der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung außer Kraft.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Regelbeitrag für ein Kalenderjahr beträgt 36,00 € und ist jährlich zum Monat des Beginns der Mitgliedschaft fällig. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschriftverfahren abgebucht. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Diese muss nicht als Präsenzveranstaltung erfolgen. Eine digitale Mitgliederversammlung beispielsweise via Zoom, Microsoft Teams etc. ist möglich. Über die Art der Durchführung entscheidet der Vorstand.
- (2) Ein außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angaben des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand aufgestellten Tagesordnung beschließen. Satzungsänderungen können jedoch nur unter Einhaltung der Dreiwochenfrist behandelt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes, Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festsetzung und Fälligkeit des Mitgliederbetrages,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes,
 - e) Satzungsänderungen

In allen Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung die Empfehlung an den Vorstand beschließen.

- (5) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Stimmenthaltungen werden mitgezählt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben. Sie muss geheim und schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Brief oder E-Mail an die zuletzt der Geschäftsstelle mitgeteilte Postanschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds.
- (8) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder gilt der Kandidat gewählt, der die einfache Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

- (9) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Es ist vom jeweiligen Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur natürliche Personen aus dem Kreise der Vereinsmitglieder. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
 - d) Vorbereitung und Einberufung der Vorstandssitzungen sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- (5) Der Vorstand ist darüber hinaus zwischen den Mitgliedsversammlungen für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung bestellen. Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die mindestens einmal pro Quartal stattfinden sollen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, ist dieser verhindert durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens drei Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich erklärt werden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (9) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung als besondere Vertreterin gemäß §30 BGB zu bestellen.
- (11) Die Geschäftsführung kann vom Vorstand bevollmächtigt werden, alle Rechtsgeschäfte zu tätigen, um die Ziele des Vereins umzusetzen.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der gültigen Stimmen der stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der erste Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister abhängig macht, soweit diese Änderungen sich auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über die Wahlen und Beschlüssen und über den Anfall des Vereinsvermögen bei der Auflösung beziehen werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vereinsvermögen

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Kinder-Hospiz Sternenbrücke, Hamburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.